

- Persistenter Identifier:** 1530689129952_1931_1
- Titel:** Programm der Württembergischen Technischen Hochschule Stuttgart für das Studienjahr 1931/32
- Ort:** Stuttgart
- Datierung:** 1931
- Strukturtyp:** volume
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
- PURL:** https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1931_1/1/
-
- Abschnitt:** II. Einteilung des Studienjahrs
- Strukturtyp:** chapter
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
- PURL:** https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1931_1/4/LOG_0010/

Inhaltsübersicht.

	Seite
A. Organisation der Technischen Hochschule	5
I. Zweck und Gliederung. Lehrkräfte	5
II. Einteilung des Studienjahrs	5
III. Aufnahmebestimmungen	6
IV. Gebührenordnung	13
V. Prüfungen und Zeugnisse	18
VI. Doktor-Ingenieur-Promotion	19
VII. Akademische Preise	19
VIII. Zweck und Organisation des Allg. Studentenausschusses	20
IX. Stuttgarter Studentenhilfe e. V.	21
X. Bibliothek	22
B. Personalbestand	23
Institute und Sammlungen	30
C. Lehrgegenstände:	
I. Mathematik, Mechanik und Geodäsie	35
II. Naturwissenschaften	39
III. Architekturfächer	48
IV. Bauingenieurfächer	51
V. Maschineningenieurfächer	57
VI. Elektrotechnik	64
VII. Allgemein bildende Fächer	67
D. Studienpläne	74

A. Organisation der Technischen Hochschule.

Die Organisation der Hochschule beruht auf ihrer Verfassung vom 26. Juli 1921. Nach dieser ist die Hochschule dem Kultministerium unmittelbar unterstellt.

Die Leitung und Verwaltung wird geführt:

1. durch den Rektor,
2. für die einzelnen Abteilungen: durch ihre Vorstände und Kollegien,
3. für die gesamte Hochschule: durch den Kleinen Senat und den Großen Senat.

I. Zweck und Gliederung. Lehrkräfte.

Die Technische Hochschule hat die Aufgabe, die Studierenden wissenschaftlich und künstlerisch auszubilden und durch Forschung, Lehre und schöpferische Tätigkeit Wissenschaft und Künste zu pflegen.

Sie gliedert sich in die 5 Abteilungen für

1. **Allgemeine Wissenschaften;**
2. **Architektur;**
3. **Bauingenieurwesen;**
4. **Chemie;**
5. **Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik.**

Die **Lehrkräfte** bestehen aus:

- ordentlichen Professoren,
- außerordentlichen Professoren,
- Privatdozenten,
- Dozenten mit Lehrauftrag.

Zur Unterstützung der Professoren werden nach Bedürfnis Assistenten sowie technische Beamte und sonstige Hilfskräfte bestellt.

II. Einteilung des Studienjahrs.

Das Studienjahr umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. März. Es besteht aus einem Sommerhalbjahr und einem Winterhalbjahr. Ersteres dauert vom 16. April bis 31. Juli, letzteres vom 19. Oktober bis 15. März.

Die persönlichen Anmeldungen zur Aufnahme in die Hochschule werden entgegengenommen:

- für das Sommerhalbjahr vom 16. April an,
- für das Winterhalbjahr vom 19. Oktober an.

Einschreibungen finden für das Sommerhalbjahr nach dem 9. Mai, für das Winterhalbjahr nach dem 11. November nicht mehr statt, wenn nicht triftige Gründe geltend gemacht werden können.

Die Vorlesungen beginnen:

- im Sommerhalbjahr am 21. April,
- im Winterhalbjahr am 26. Oktober.

Ferien finden statt:

- | | | |
|------------------------------------|--|------------------------------------|
| zu Pfingsten | vom 23. Mai bis 31. Mai | } <small>je einreihetlich.</small> |
| am Schlusse des Sommerhalbjahrs . | vom 1. August bis 18. Okt. | |
| zu Weihnachten | vom 19. Dez. bis 7. Januar | |
| und am Schlusse des Studienjahrs . | vom 16. März bis zum Beginn des neuen Studienjahrs | |

Vorlesungs- und übungsfrei bleiben die bürgerlichen Feiertage sowie der 18. Januar als Gedenktag der Gründung des Deutschen Reichs.

Bürgerliche Feiertage sind: Neujahrsfest, Erscheinungsfest, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtsfest, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Christfest und Stephanstag.

III. Aufnahmebestimmungen.

Die Eintretenden werden nach dem Grade ihrer Vorbildung als ordentliche oder außerordentliche Studierende aufgenommen. Zu einzelnen Vorlesungen werden auch Gasthörer zugelassen.

Eine Aufnahmeprüfung findet nicht statt.

Im einzelnen ist folgendes bestimmt:

a) Für Studierende.

Sämtliche Studierende, auch die an der hiesigen Hochschule bereits eingeschriebenen, haben sich zu Beginn jeden Semesters persönlich auf dem Sekretariat zur Aufnahme bzw. Wiederaufnahme anzumelden, und zwar regelmäßig am Anfang des Halbjahrs innerhalb der für die Einschreibungen vorgeschriebenen Zeit.

Die Bedingungen für die Aufnahme sind:

1. der Nachweis der erforderlichen Vorbildung,
2. ein Zeugnis über sittlich gute Führung,
3. in der Regel das zurückgelegte 18. Lebensjahr,
4. bei Minderjährigen der Nachweis der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Der Nachweis der sittlich guten Führung (Ziff. 2) ist durch ein Zeugnis der zuletzt besuchten Lehranstalt oder, falls der Eintretende im unmittelbar vorhergehenden Halbjahr eine solche nicht besucht hat, durch ein Zeugnis der Polizeibehörde seines letzten Aufenthaltsortes zu erbringen.

Die vorgelegten Zeugnisse und Urkunden verbleiben bis zum Abgang des Studierenden bei dem Rektorat.

Von der Aufnahme als Studierende sind ausgeschlossen:

1. Personen, gegen deren sittliche Führung Bedenken bestehen;
2. Angehörige einer anderen öffentlichen Bildungsanstalt;
3. Personen, die im Hauptberuf erwerbstätig sind;
4. im Dienst befindliche Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, Geistliche und Offiziere.

Jeder Studierende hat in die Abteilung einzutreten, welche auf den Beruf vorbereitet, dem er sich widmen will.

Zum Übertritt von einer Abteilung in die andere ist die schriftliche Genehmigung des Rektors einzuholen.

Die Wahl der Vorträge steht den Studierenden frei; auch im Besuch der Übungen findet eine Beschränkung nur insoweit statt, als dies durch die Rücksicht auf die Erhaltung eines erfolgreichen Studiengangs geboten ist. Die Studierenden haben in jedem Halbjahr mindestens vier gebührende Vorlesungs- oder Übungsstunden zu belegen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind in den „Vorschriften für die Studierenden“ besondere Bestimmungen getroffen.

Über die Lebens- und Studienverhältnisse in den deutschen Hochschulen gibt der vom Wohnungsamt der deutschen Studentenschaft (Münster, Universität) herausgegebene Hochschulführer eingehende Auskunft. Über die Stuttgarter Verhältnisse im besonderen siehe unter VIII.

Ärztliche Untersuchung und Leibesübungen.

Jeder neueintretende Studierende hat sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Den Studierenden, die sich der vorgeschriebenen Untersuchung nicht unterziehen, werden bis zur Nachholung der Untersuchung die hinterlegten Ausweispapiere nicht ausgehändigt und die Ausweiskarte für das nächste Halbjahr nicht ausgestellt.

Für die Durchführung der Untersuchung, die auf Kosten des Vereins Stuttgarter Studentenhilfe erfolgt, ist vom Rektorat folgende Regelung getroffen worden: